



Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2022 der Stadt Neustadt in Holstein

Inhalt

1. Prüfungsauftrag und Prüfungsgegenstand.....	2
2. Prüfungsstrategie und Prüfungsdurchführung.....	2
3. Einzelne Prüfungsfeststellungen	3
a. Anlagevermögen und Sonderposten	3
b. Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4
c. Rückstellungen	4
4. Gesamtfeststellungen zur Eröffnungsbilanz und zum Anhang der Eröffnungsbilanz.....	5
a. Eröffnungsbilanz	5
b. Anhang	5
c. Feststellung zur Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz.....	5

1. Prüfungsauftrag und Prüfungsgegenstand

Aufgrund von § 92 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Neustadt in Holstein ist der Hauptausschuss der Stadt Neustadt in Holstein zuständig für die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Neustadt in Holstein.

Gemäß §§ 54 ff. der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden - Doppik (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO-Doppik) in Verbindung mit § 92 (6) GO ist die Eröffnungsbilanz mit allen Unterlagen danach zu prüfen, ob

- die Darstellung des Vermögens und der Schulden zum Erstellungstichtag korrekt erfolgt ist,
- die Bilanzierungswerte sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind und
- der Anhang zur Eröffnungsbilanz vollständig und richtig ist.

2. Prüfungsstrategie und Prüfungsdurchführung

Auf Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes erfolgte die Planung und Durchführung der Prüfung dahingehend, als dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfungshandlung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2022 der Stadt Neustadt in Holstein fand in dem nichtöffentlichen Sitzungsteil des Hauptausschusses als Finanzausschuss am 31.08.2023 statt.

Schwerpunkte der Abschlussprüfung waren die Einhaltung der Vorschriften für die erstmalige Eröffnungsbilanz gemäß der Inventur- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Neustadt in Holstein für

- die Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens und der Sonderposten
- die Erfassung und Bewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten
- die Erfassung und Bewertung der Personalrückstellungen

Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Stadtverwaltung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz.

Die Mitarbeitenden der Stadt haben die Durchführung der Prüfung konstruktiv unterstützt. Auskünfte wurden bereitwillig erteilt. Auskünfte erteilten insbesondere die Leiterin der Finanz- und Grundstücksabteilung Frau Becker Barbarello sowie für die Anlagenbuchhaltung im Sachgebiet Finanzen Herr Günther. Durch den Bürgermeister wurde die Vollständigkeit erklärt.

Über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung informiert dieser Prüfungsbericht. Ihm ist die geprüfte Eröffnungsbilanz mit Anlagen und Anhang beigelegt. Diese Bestandteile der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2022 sind in der Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung enthalten, mit der der Beschluss über die Eröffnungsbilanz herbeigeführt werden soll.

3. Einzelne Prüfungsfeststellungen

a. Anlagevermögen und Sonderposten

Grundsätzlich erfolgt die Bewertung des Anlagevermögens mit Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen. Sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr ermittelbar, werden Ersatzwerte gem. § 55 GemHVO angesetzt.

Grundstücke

Grundstücke wurden auf Basis einer Grundbuchliste erfasst, die sämtliche auf den Namen der Stadt eingetragenen Grundstücke enthielt. Diese wurde mit den von den Eigenbetrieben bilanzierten Grundstücken abgeglichen, um Doppelerfassungen zu verhindern.

Grundstücke wurden, sofern Akten vorhanden waren, mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Lagen diese nicht vor, wurden auf das Jahr 1975 rückindizierte Bodenrichtwerte der umliegenden Bebauung verwandt. Dabei wurden zusätzlich Abschläge für öffentliche Sonderflächen (z.B. Grünflächen, Straßen) vorgenommen.

Bei Waldflächen führt die Bewertungsmethodik zu Werten, die höher als die derzeit bestehenden Marktwerte sind. Auf eine Abwertung kann jedoch verzichtet werden, da im Verhältnis zum Gesamtvermögen nur eine geringfügige Überbewertung festzustellen ist. Zum Anderen kann der Marktwert für forstwirtschaftlich genutzten Wald nicht mit dem Wert von öffentlichem Naherholungswald gleichgesetzt werden. Anhand eines bestehenden Kaufvertrages wurde jedoch deutlich, dass der Wert von Naherholungswald auch im Rahmen der Bodenbevorratung von der Stadt höher eingeschätzt wurde.

Gebäude

Gebäude wurden mit einer Standortliste in Verbindung mit der Grundstücksliste erfasst. Zur Vermeidung von Doppelerfassungen wurden ein Abgleich mit den bilanzierten Gebäuden der Eigenbetriebe vorgenommen.

Gebäude wurden mit den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen angesetzt. Für die Ermittlung wurden Bau- und Zuwendungsakten verwandt. Bei besonders alten Gebäuden wurde der Anschaffungskostenverlauf ab der letzten nachweisbaren Sanierungsmaßnahme begonnen.

Straßen

Straßen wurden auf Grundlage der Widmungsliste des Bauamtes erfasst, die alle öffentlich gewidmeten Straßen enthält.

Straßen wurden mit den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet, welche aus Bau- oder Beitragsakten nachweisbar waren. Straßen die älter als 35 Jahre sind, wurden mit Ersatzwerten auf Grundlage von Bauklasse und Oberfläche in Verbindung mit Durchschnittswerten aus nachgewiesenen Werten bewertet.

Bewegliches Vermögen

Das bewegliche Vermögen aller städtischen Einrichtungen wurde durch körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) erfasst.

Die Bewertung des beweglichen Vermögens erfolgte anhand der Buchungsdaten aus dem bereits vorhandenen Bestandsverzeichnis in Verbindung mit Kaufbelegen ab dem Jahr 2000.

Sonderposten aus Investitionszuwendungen und Beiträgen

Die Stadt erhält Investitionszuwendungen zum Anlagevermögen. Die Zuwendungen werden als Sonderposten für Investitionszuwendungen separat passiviert. Die Auflösung der jeweiligen Zuwendung erfolgt über die Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes.

Der Bestandsermittlung liegen Jahresrechnungen und Zuschussakten zu Grunde. Die Bewertung der Sonderposten für Zuschüsse und Zuweisungen erfolgte zu Restbuchwerten.

Finanzanlagen

Gemäß § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik kann in der Eröffnungsbilanz als Wert von Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen, anderer Sondervermögen, Unternehmen und Einrichtungen, die ganz oder teilweise nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden, Zweckverbänden, gemeinsamen Kommunalunternehmen sowie als Wert von Gesellschaften und Beteiligungen an diesen das anteilige Eigenkapital angesetzt werden. Diese Wertermittlung des Eigenkapitals gemäß § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik in Verbindung mit § 266 Abs.3 lit. A Handelsgesetzbuch wird als Eigenkapitalspiegelbildmethode bezeichnet.

Bei der Eigenkapitalspiegelbildmethode wurden nur von der Stadt tatsächlich eingelegte Werte berücksichtigt. Kumulierte Jahresüberschüsse und aus solchen gebildete Rücklagen wurden nicht als Anschaffungskosten angesetzt.

b. Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die laufenden Forderungen und Verbindlichkeiten wurden aus den Kassenrestelisten der letzten kameralen Jahresrechnung zum 31.12.2021 ermittelt und migriert.

Da bereits in der kameralen Jahresrechnung entsprechende Bereinigungen durch Niederschlagungen ausgeführt wurden, waren zusätzliche Wertberichtigungen nicht mehr nötig.

c. Rückstellungen

Pensions- und Beihilfeverpflichtungen

Die Pensionsrückstellung wird entsprechend der Empfehlung des Landes (§ 24 GemHVO-Doppik) durch die Versorgungsausgleichskasse ermittelt. Zur Ermittlung des Barwerts vorgegeben wurde ein Rechnungszinsfuß von 5,0 % p.a. zu Grunde gelegt.

Zusätzlich wird eine Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen nach § 80 Landesbeamtengesetz gebildet. Der Barwert der Ansprüche auf Beihilfen wird als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellungen ermittelt (§ 24 Nr. 2 GemHVO-Doppik). Der Prozentsatz für die Ansprüche auf Beihilfen von Versorgungsberechtigten wird dabei auf dem Verhältnis des Volumens der an die Versorgungsberechtigten gezahlten Beihilfeleistungen zu dem Volumen der gezahlten Versorgungsbezüge ermittelt. Der Prozentsatz bestimmt sich nach dem Durchschnitt der in den drei dem Jahresabschluss vorangehenden Haushaltsjahren an die Versorgungsberechtigten gezahlten Beihilfeleistungen.

Altersteilzeit

Die Bildung der Rückstellung für Verpflichtungen aus Altersteilzeitverträgen wurde auf Basis der bestehenden einzelvertraglichen Vereinbarungen mit den Mitarbeitenden durchgeführt.

Der Wert wird durch ratierliche Zuführung des für die Freistellungsphase benötigten Betrages über die Laufzeit der Arbeitsphase ermittelt. Auf eine Barwertabzinsung wird verzichtet.

4. Gesamtfeststellungen zur Eröffnungsbilanz und zum Anhang der Eröffnungsbilanz

Die Prüfung hat zu folgenden wesentlichen Ergebnissen geführt:

a. Eröffnungsbilanz

Die zur Prüfung vorgelegte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2022 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen der Stadt entwickelt worden. Die gesetzlichen Vorschriften zur Inventur, Ansatz, Ausweis und Bewertung sind beachtet worden. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung in Frage stellen könnten.

b. Anhang

Der Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2022 der Stadt entspricht den gesetzlichen Vorschriften des § 51 GemHVO-Doppik. Dem Anhang sind ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel, ein Verbindlichkeitspiegel sowie eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten sowie Wasser und Bodenverbände beigefügt.

c. Feststellung zur Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz

In seiner Prüfungssitzung am 31.08.2023 hat der Hauptausschuss als Finanzausschuss wie folgt beschlossen:

In Gesamtwürdigung der dargestellten Bewertungsgrundlagen ist der Hauptausschuss als Finanzausschuss der Überzeugung, dass die Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stadt Neustadt in Holstein vermittelt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Eröffnungsbilanz mit einem ausführlichen Prüfungsbericht, der diese Feststellung beinhaltet, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Neustadt in Holstein, den 01.09.2023



Mirko Spieckermann
Bürgermeister